

Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Schaffhausen, 15. Dezember 2004

Gesuchsteller: Gemeinderat Beringen, 8222 Beringen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung im Zusammenhang mit der Anpassung
des Zonenplans der Gemeinde Beringen

Grundlage: Situationsplan vom 13. September 2004, Massstab 1 : 1000

I.

1. Mit Schreiben vom 17. September 2004 stellte die Gemeinderatskanzlei der Gemeinde Beringen im Zusammenhang mit Anpassungen des Zonenplans das Gesuch um Waldfeststellung in den Bereichen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Dem Gesuch beigelegt war ein Situationsplan, Datum vom 13. September 2004 im Massstab 1 : 1000 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzonen.
2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Baudepartement (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Grundlage für das Gesuch um Waldfeststellung bildet der dem Gesuch beigelegte Situationsplan vom 13. September 2004. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt vom 29. Oktober ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen vom 29. Oktober bis 17.

November 2004 öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.

2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardat, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. Innert der Auflagefrist gingen beim Baudepartement zwei Einwendungen ein, und einmal wurde die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangt. Sie betreffen das Grundstück GB Beringen Nr. 817 „Sunneblick“ und den Waldrand auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 3903 nördlich angrenzend an das Grundstück GB Beringen Nr. 2045 am Engehofweg.
4. Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung wird das Waldfeststellungsverfahren aufgeteilt. In einem ersten Entscheid werden die Grundstücke mit Wald im Bereich von Bauzonen behandelt, bei denen weder Einwendungen erhoben noch die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangt wurden. Zuständig für diesen Entscheid ist das Baudepartement (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV). Mangels Einwendungen und Zustellungsbegehren wird der Entscheid sofort rechtskräftig. Über die beiden rekursfähigen Fälle wird dagegen später in separaten Verfügungen entschieden.

III:

Auf Antrag des Kantonsforstamtes wird

v e r f ü g t :

1. Es wird festgestellt, dass die Bestockungen auf folgenden Grundstücken gemäss dem Situationsplan vom 13. September 2004 Wald im Sinne der Waldgesetzgebung sind.
GB Beringen Nummern: 1646, 1707, 1709, 1711, 1712, 1713, 1715, 1716, 1721.
GB Schaffhausen Nr. 3903 ausgenommen die Teilfläche nördlich von GB Beringen Nr. 2045.
GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 10
2. Der Gemeinderat Beringen, der Stadtrat Schaffhausen und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall werden eingeladen, gestützt auf diese Verfügung, die rechtsgültigen Wald-

grenzen in den Zonenplänen einzutragen sowie die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenzen zu veranlassen.

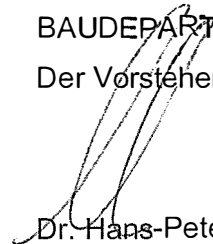
3. Die Waldfeststellungsentscheide über das Grundstück GB Beringen Nr. 817 und über die Teilfläche des Grundstücks GB Schaffhausen Nr. 3903 angrenzend an GB Beringen Nr. 2045 werden später in separaten Verfügungen getroffen.

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat Beringen, 8222 Beringen, unter Rückgabe eines Plansatzes
- Stadtrat Schaffhausen, Stadthaus, 8201 Schaffhausen
- Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, Gemeindeverwaltung, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Kantonsforstamt *Kopie an P. Hooss 15.12.04*
- Planungs- und Naturschutzamt

BAUDEPARTEMENT

Der Vorsteher:



Dr. Hans-Peter Lenherr